

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3058K – HAFTPFLICHT – HANDELSUNTERNEHMEN – IMPORTRISIKO

1. Festgehalten wird, dass der Versicherungsnehmer weder Hersteller noch Importeur im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) ist. Die vom Versicherungsnehmer gehandelten Produkte sind weder von ihm hergestellt und in den Verkehr gebracht worden noch zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum von ihm eingeführt und hier in den Verkehr gebracht worden.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 2 EHVB besteht kein Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko von vom Versicherungsnehmer hergestellten oder importierten Produkten im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG).